

Die Gewerbeanzeige

Einige Gedanken anlässlich der Neuregelung der
Rechtsgrundlagen

Was im Gesetz steht:

§ 14 Abs. 1 GewO

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle **anfängt**, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.

Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb **verlegt** wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes **gewechselt** oder auf Waren oder Leistungen **ausgedehnt** wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb **aufgegeben** wird.

Form und Inhalt der Gewerbeanzeige:

§ 14 Abs. 4 GewO (alt):

Für die Anzeige ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA 1), ...

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.

§ 14 Abs. 14 (aktuell):

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch **Rechtsverordnung** zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 13 nähere Vorschriften. ...

Zweck der Gewerbeanzeige:

§ 14 Abs. 5 GewO:

Die erhobenen Daten dürfen nur für die **Überwachung der Gewerbeausübung** sowie **statistische Erhebungen** verwendet werden.

Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

Abs. 6:

Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, **dürfen** der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten **übermittelt werden**, soweit ...

Abs. 7:

Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen **dürfen** der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten **übermittelt werden**, wenn...

Abs. 8:

Die zuständige Behörde **darf** Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig **übermitteln** an ...

→ **Gewebeanzeige ersetzt nicht
die vorgeschriebene Meldung an die BG**

§ 192 SGB VII:

(1) Die Unternehmer haben binnen einer Woche nach Beginn des **Unternehmens** dem zuständigen Unfallversicherungsträger

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und
4. in den Fällen des § 130 Abs. 2 und 3 den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten mitzuteilen.

Gewerbedaten werden aber auch genutzt für:

- Information anderer öffentlicher Stellen
- Eröffnung eines Geschäftskontos
- Zulassung eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges
- „Nachweis“ gegenüber anderen Behörden

„Bitte legen Sie Ihre Gewerbebeanmeldung vor“.

*„Die Gewerbeummeldung dient als Nachweis,
dass die Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt
wird“.*

*„Bitte legen Sie eine **aktuelle**
Gewerbebeanmeldung vor“.* ☺

„Freiwillige“ Gewerbeanzeige

(GewAnzVwV)

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen. Bezüglich elektronischer Verarbeitung siehe Nr. 1.1.

In dem Formular GewA 2 sind Gewerbetreibende nicht auf die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GewO genannten – verpflichtend anzuzeigenden – Tatbestände beschränkt, sondern können bei der Ummeldung auch freiwillig über sonstige Änderungen informieren. Unter Feld-Nummer 16a ist für alle Beweggründe der Ummeldung Raum gegeben.

*„...können bei der Ummeldung auch **freiwillig** über sonstige Änderungen informieren.“*

GewA2, Feld Nr. 16a:

„... Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten,
Namensänderung, Nebenerwerb“

- Anwendungsbereich nicht klar umrissen
- Zufallsprinzip (einige Gewerbetreibende erstatten Anzeigen, andere nicht)

*„Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie **statistische Erhebungen** verwendet werden.“*

Wie aussagekräftig sind
statistische Erhebungen auf dieser Basis?

Es entsteht der Eindruck:

Freiwillige Gewerbeanzeige - „alles ist erlaubt“.

Aussage eines Gewerbesachbearbeiters:

*„Ich weiß natürlich, dass Landwirtschaft kein Gewerbe ist, Aber der Bürger hat darauf bestanden, dass die Anzeige entgegen-
genommen wird.“*

Berichtigung von Daten auch ohne Gewerbeanzeige möglich:

z. B.:

(Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG)

§ 19 Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu **berichtigen**, wenn sie **unrichtig sind**. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, ist dies darüber hinaus in der Akte zu vermerken. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen bestritten, ist dies auf geeignete Weise festzuhalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren **natürlichen Person** (Betroffener).

Juristische Personen - ???

OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2009 (Az.: 10 ME 385/08):

Auch juristische Personen können Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein.

„Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nach alledem **zumindest in Teilbereichen auch auf juristische Personen anwendbar ...**“

§ 15 Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

„Zurückweisen“ der Anzeige:

1. kein anzeigepflichtiges Gewerbe

a) kein Gewerbe

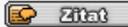
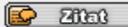
b) Gewerbe unterliegt nicht § 14 GewO (→ § 6 GewO)

c) Erkennbare „Scheinanzeige“
(vgl. Friauf, GewO, § 15 Rn. 4)

2. Anzeige unvollständig oder nicht lesbar
(vgl. Friauf, GewO, § 14 Rn. 175)

3. *Kein anzeigepflichtiger Tatbestand (?)*

**Welche Angaben wird die
Gewerbeanzeige
künftig enthalten?**

Überarbeitung GewA-Formulare	
Autor	Beitrag
<p>René Land  </p> <p>Administrator ★★★★★</p> <p>Dabei seit: 21.01.2005 Beiträge: 823 Bundesland: Brandenburg</p> <p>Meine Beziehung zum Gewerberecht: Angestellter/Beamter Kommune</p> <p>Level: 41 [?]  Erfahrungspunkte: 2.291.790 Nächster Level: 2.530.022</p> <p>Beitrag drucken</p>	<p align="right">« Vorheriges Thema Nächstes Thema »</p> <p>Überarbeitung GewA-Formulare      </p> <p>Liebe Kollegen,</p> <p>seitens unseres Wirtschaftsministeriums wurden wir um Stellungnahme gebeten, welche Änderungen der Gewerbe-Meldeformulare GewA1-GewA3 bei einer etwaigen Überarbeitung der GewO aus unserer Sicht notwendig wären.</p> <p>Da ich davon ausgehe, dass nicht überall derartige Stellungnahmen abgefordert wurden, stelle ich meinen Vorschlag zur allgemeinen Diskussion ein und bitte um konstruktive Kritik sowie weitere Vorschläge.</p> <p>Wir werden das Thema auf jeden Fall auch auf der 2. Bundesfachtagung ansprechen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p> <p>Dateianhang:</p> <p> Stellungnahme zu GewA-Formularen.pdf (40,38 KB, 562 mal heruntergeladen)</p> <p>...und hier noch etwas Schleichwerbung...</p> <p>21.09.2010 13:45   Email  suchen  Buddy  PN</p> <p>TIGRIS-Werbung </p> <p align="center"> www.forum-gewerberecht.de wird Ihnen präsentiert von dem Spezialisten für Gewerbe-Meldesoftware</p>
<p>Jörg Wiesemeier  </p> <p>Moderator ★★★★★</p>	<p>RE: Überarbeitung GewA-Formulare      </p> <p>Rene, du Datensammler,</p>

Vorschläge:

- Feld Nr. 1a / 2a (z. B. bei GmbH & Co. KG)
- Angaben zu gesetzl. Vertreter (→ HR) ?
- Vertretungsberechtigte Person ?
- Haupt- oder Nebenerwerb ?
- „freiwillige“ Ummeldungen ?
- Anzahl Arbeitnehmer ?
- ~~Automatenaufstellung~~
- Ausfüllanleitung auf Beiblatt
- Angaben zu Telefon, Telefax, Email

Weitere Diskussionsthemen:

- Verteiler: Lebensmittelüberwachung
~~Geldwäscheprävention~~
Unfallversicherungsträger
(→ § 192 Abs. 1 SGB VII)

–Elektronische Gewerbeanzeige

Schriftformerfordernis?

BMWi: nein, da nur im Formblatt, aber nicht im Gesetz geregelt

Vorschlag: Erklärung des Anzeigenden...

Regelungen im Formular **konkretisieren den Inhalt der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO mit unmittelbarer Gesetzeskraft**

–(vgl. VGH München, Beschl. v. 05.08.2004, Az: 22 ZB 04.1853)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit